

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 39.15 VOM 29. MAI 2015**

---

**DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG  
DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERSTUDIENGÄNGE  
BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE,  
INTERNATIONAL BUSINESS STUDIES,  
INTERNATIONAL ECONOMICS AND MANAGEMENT,  
MANAGEMENT INFORMATION SYSTEMS,  
WIRTSCHAFTSINFORMATIK,  
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK,  
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK – LEHRAMT BERUFSKOLLEGS  
DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN  
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 29. MAI 2015**

---

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge  
Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics and Management  
Management Information Systems, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik,  
Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn  
vom 29. Mai 2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics and Management, Management Information Systems, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftspädagogik-Lehramt an Berufskollegs an der Universität Paderborn 27. September 2012 (AM.Uni.Pb. 43/12), geändert durch die Satzungen vom 13. August 2013 (AM.Uni.Pb. 77/13) und vom 28. Oktober 2013 (AM.Uni.Pb. 87/13) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre kann nur eingeschrieben werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
  2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
    - a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

- b) Der Studienabschluss muss ein Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften (z.B. B.Sc. Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn) sein. Der Studienabschluss muss zudem mindestens Studienanteile in den folgenden Bereichen und Umfängen beinhalten:

Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	80 ECTS
Quantitative Methoden einschließlich Wirtschaftsinformatik	40 ECTS
- davon <i>Mathematik mindestens</i>	10 ECTS
- davon <i>Statistik mindestens</i>	10 ECTS
Bachelorarbeit	10 ECTS

(Die ECTS der Bachelorarbeit werden nicht bei den anderen Studienanteilen berücksichtigt.)

Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Leistungspunkte im Umfang von bis zu 30 ECTS, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festlegen, welche zusätzlichen Leistungen als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen.

- c) Der Studienabschluss muss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 gemäß § 19 Absatz 4 bzw. der äquivalenten ausländischen Abschlussnote erfolgt sein oder die Bewerberin oder der Bewerber muss zu den ersten 35 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen, die die Prüfung abgeschlossen haben, gehören. Dabei sind entweder alle entsprechenden Prüfungen des Abschlusssemesters sowie des vorhergehenden Semester oder alle entsprechenden Prüfungen der beiden vorhergehenden Semester zugrunde zu legen.
3. als Studienbewerberin oder Studienbewerber, die ihre bzw. der seine Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Es bedarf eines Nachweises der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweiligen Fassung.

- (2) In den Masterstudiengang International Economics and Management kann nur eingeschrieben werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleich-wertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
  2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
    - a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.
    - b) Der Studienabschluss muss ein Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften (z.B. B.Sc. Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn) sein. Der Studienabschluss muss zudem mindestens Studienanteile in den folgenden Bereichen und Umfängen beinhalten:

Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	80 ECTS
- davon Volkswirtschaftslehre mindestens	20 ECTS
Quantitative Methoden einschließlich Wirtschaftsinformatik	40 ECTS
- davon Mathematik mindestens	10 ECTS
- davon Statistik mindestens	10 ECTS
Bachelorarbeit	10 ECTS

(Die ECTS der Bachelorarbeit werden nicht bei den anderen Studienanteilen berücksichtigt.)

- c) Der Studienabschluss muss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 gemäß § 19 Absatz 4 bzw. der äquivalenten ausländischen Abschlussnote erfolgt sein oder die Bewerberin oder der Bewerber muss zu den ersten 35 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen, die die Prüfung abgeschlossen haben, gehören. Dabei sind entweder alle entsprechenden Prüfungen des Abschlussessemesters sowie des vorhergehenden Semester oder alle entsprechenden Prüfungen der beiden vorhergehenden Semester zugrunde zu legen. Ist weder die geforderte Notengrenze von 2,5 noch die Zugehörigkeit zu den ersten 35 von Hundert aller Prüfungsabsolventen, die die Prüfung abgeschlossen haben, gegeben, kann der Zugang durch eine der nachfolgenden Notenkompensationen erfolgen.
- aa) Wird das Studium, das zum Einstieg in den Masterstudiengang International Economics and Management berechtigt, mit einer Note von mindestens 2,7 jedoch schlechter als 2,5 gemäß § 19 Abs. 4 der Prüfungsordnung abgeschlossen, kann die Note entweder durch:
- (1) eine Abschlussarbeit des vorangegangenen Abschlusses in den Bereichen Economics und/oder Quantitative Methoden oder
  - (2) weitere 5 ECTS und damit insgesamt 45 ECTS fachliche Vertiefung in den Bereichen Economics und Quantitative Methoden kompensiert werden.
- bb) Wird das Studium, das zum Einstieg in den Masterstudiengang International Economics and Management berechtigt, mit einer Note von mindestens 3,0 jedoch schlechter als 2,7 gemäß § 19 Abs. 4 der Prüfungsordnung abgeschlossen, kann die Note entweder durch:
- (1) eine Abschlussarbeit des vorangegangenen Abschlusses in den Bereichen Economics und/oder Quantitative Methoden oder
  - (2) weitere 10 ECTS und damit insgesamt 50 ECTS fachliche Vertiefung in den Bereichen Economics und Quantitative Methoden kompensiert werden.

- d) Die Feststellung über die Voraussetzungen nach den Buchstaben b) und c) trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung wird ein Vertreter des Department Economics zur fachlichen Zuordnung der Abschlussarbeit und der Module zu den Bereichen Economics und Quantitative Methoden gehört. Fehlen Leistungspunkte im Umfang von bis zu 30 ECTS, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festlegen, welche zusätzlichen Leistungen als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen. Der Studienbewerber hat die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Transcript of Records und Modulbeschreibungen. Falls keine Modulbeschreibungen existieren, sind andere geeignete Unterlagen vorzulegen, z.B. eine Gliederung, ein Syllabus, eingesetzte Lehrmaterialien und Literatur, etc.
3. über fundierte englische Sprachkenntnisse verfügt, die nachgewiesen werden durch Zeugnisse oder Dokumente über
- a. erfolgreich abgeschlossenen Schulunterricht, an einer deutschen Einrichtung, in Englisch frühestens ab der Klasse 5 von mindestens 5 Jahren Dauer oder
  - b. einen Bachelorabschluss im englischsprachigen Ausland<sup>1</sup> oder in einem als englischsprachig akkreditierten, inländischen Studiengang oder
  - c. einen Sprachtest mindestens auf dem Niveau TOEFL 87 (internet-based) oder
  - d. gleichwertige Kenntnisse zu c) (z. B. Business English Certificate (BEC): BEC Vantage – Level B2, IELTS 6.5 oder Cambridge First Certificate Note A).
4. als Studienbewerberin bzw. als Studienbewerber, die ihre bzw. der seine Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat (neben den englischen Sprachkenntnissen nach Nr. 3) Deutschkenntnisse auf dem Niveau von mindestens A2 GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) besitzt. Als Nachweise werden anerkannt: sprachliche Zertifikate des Goethe-Instituts, die mindestens ein Niveau von A2 ausweisen oder TestDaF (TDN 3, TDN 4, TDN 5) oder die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) (DSH 1, DSH 2, DSH 3). Die geforderten Deutschkenntnisse können nach der Einschreibung durch einen computerbasierten Einstufungstests (C-Test Verfahren) an der Universität Paderborn nachgewiesen werden. Studierende, die nicht über die geforderten Deutschkenntnisse verfügen, müssen diese studienbegleitend vor Abschluss ihres Masterstudiums erwerben. Die geforderten Deutschkenntnisse können an der Universität Paderborn in

---

<sup>1</sup> Das sind im Rahmen dieser Ordnung Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Deutschkursen im Gesamtvolumen von 240 Stunden Dauer erworben und im Rahmen des Studium Generale für das Wahlmodul „Elective-Module“ angerechnet werden.

- (3) In den Masterstudiengang International Business Studies kann nur eingeschrieben werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
  2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
    - a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.
    - b) Der Studienabschluss muss ein Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften (z.B. B.Sc. International Business Studies an der Universität Paderborn) sein. Der Studienabschluss muss zudem mindestens Studienanteile in den folgenden Bereichen und Umfängen beinhalten:



Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	60 ECTS
Quantitative Methoden einschließlich Wirtschaftsinformatik	20 ECTS
- <i>davon Mathematik mindestens</i>	5 ECTS
- <i>davon Statistik mindestens</i>	5 ECTS
Sprache und/oder Kultur in Englisch	20 ECTS (oder Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1*)
Sprache und/oder Kultur in Französisch bzw. Spanisch	20 ECTS (oder Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2*)
Bachelorarbeit (Die ECTS der Bachelorarbeit werden nicht bei den anderen Studienanteilen berücksichtigt.)	10 ECTS

\*Anstatt des Studienanteils von Sprache und/oder Kultur in Englisch können Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden. Anstatt des Studienanteils von Sprache und/oder Kultur in Französisch bzw. Spanisch können Französisch- bzw. Spanischkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER) nachgewiesen werden. Ein vorgelegtes Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters zu dem die Einschreibung beantragt wird.

Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Leistungspunkte im Umfang von bis zu 30ECTS, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festlegen, welche zusätzlichen Leistungen als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen.

- c) Der Studienabschluss muss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 gemäß § 19 Absatz 4 bzw. der äquivalenten ausländischen Abschlussnote erfolgt sein oder die Bewerberin oder der Bewerber muss zu den ersten 35 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen, die die Prüfung abgeschlossen haben, gehören. Dabei sind entweder alle entsprechenden Prüfungen des Abschlusssemesters sowie des vorhergehenden Semester oder alle entsprechenden Prüfungen der beiden vorhergehenden Semester zugrunde zu legen.

3. als Studienbewerberin oder Studienbewerber, die ihre bzw. der seine Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Es bedarf eines Nachweises der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweiligen Fassung.
- (4) In den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik kann nur eingeschrieben werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
  2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
    - a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

- b) Der Studienabschluss muss ein Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften (z.B. B.Sc. Wirtschaftsinformatik an der Universität Paderborn) sein. Der Studienabschluss muss zudem mindestens Studienanteile in den folgenden Bereichen und Umfängen beinhalten:

Wirtschaftsinformatik	50 ECTS
Informatik	65 ECTS
Wirtschaftswissenschaften	45 ECTS

Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Leistungspunkte im Umfang von bis zu 30ECTS, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festlegen, welche zusätzlichen Leistungen als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen.

- c) Der Studienabschluss muss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,7 gemäß § 19 Absatz 4 bzw. der äquivalenten ausländischen Abschlussnote erfolgt sein oder die Bewerberin oder der Bewerber muss zu den ersten 35 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen, die die Prüfung abgeschlossen haben, gehören. Dabei sind entweder alle entsprechenden Prüfungen des Abschlussessemesters sowie des vorhergehenden Semester oder alle entsprechenden Prüfungen der beiden vorhergehenden Semester zugrunde zu legen.
3. als Studienbewerberin oder Studienbewerber, die ihre bzw. der seine Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Es bedarf eines Nachweises der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweiligen Fassung.
- (5) In den Masterstudiengang Management Information Systems kann nur eingeschrieben werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
  2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.
- b) Der Studienabschluss muss ein Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften (z.B. B.Sc. Wirtschaftsinformatik an der Universität Paderborn) sein. Der Studienabschluss muss zudem mindestens Studienanteile in den folgenden Bereichen und Umfängen beinhalten:

Wirtschaftsinformatik	30 ECTS
Wirtschaftswissenschaften	30 ECTS

Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Leistungspunkte im Umfang von bis zu 30ECTS, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festlegen, welche zusätzlichen Leistungen als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen.

- c) Der Studienabschluss muss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 gemäß § 19 Absatz 4 bzw. der äquivalenten ausländischen Abschlussnote erfolgt sein oder die Bewerberin oder der Bewerber muss zu den ersten 35 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen, die die Prüfung abgeschlossen haben, gehören. Dabei sind entweder alle entsprechenden Prüfungen des Abschlusssemesters sowie des vorhergehenden Semester oder alle entsprechenden Prüfungen der beiden vorhergehenden Semester zugrunde zu legen.

3. als Studienbewerberin oder Studienbewerber, die ihre bzw. der seine Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Es bedarf eines Nachweises der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweiligen Fassung.
- (6) In den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Master of Science) kann nur eingeschrieben werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
  2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
    - a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

- b) Der Studienabschluss muss ein Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften (z.B. B.Sc. Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn) sein. Der Studienabschluss muss zudem mindestens Studienanteile in den folgenden Bereichen und Umfängen beinhalten:

Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	60 ECTS
- <i>davon Betriebswirtschaftslehre mindestens</i>	30 ECTS
Wirtschaftspädagogik	25 ECTS
Quantitative Methoden einschl. Wirtschaftsinformatik	20 ECTS
- <i>davon Mathematik mindestens</i>	5 ECTS
- <i>davon Statistik mindestens</i>	5 ECTS
Bachelorarbeit	10 ECTS

(Die ECTS der Bachelorarbeit werden nicht bei den anderen Studienanteilen berücksichtigt.)

Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Leistungspunkte im Umfang von bis zu 30ECTS, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festlegen, welche zusätzlichen Leistungen als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen.

- c) Der Studienabschluss muss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,7 gemäß § 19 Absatz 4 bzw. der äquivalenten ausländischen Abschlussnote erfolgt sein oder die Bewerberin oder der Bewerber muss zu den ersten 35 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen, die die Prüfung abgeschlossen haben, gehören. Dabei sind entweder alle entsprechenden Prüfungen des Abschlusssemesters sowie des vorhergehenden Semester oder alle entsprechenden Prüfungen der beiden vorhergehenden Semester zugrunde zu legen.
3. als Studienbewerberin oder Studienbewerber, die ihre bzw. der seine Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Es bedarf eines Nachweises der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweiligen Fassung.

- (7) In den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs (Master of Education) kann nur eingeschrieben werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
  2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
    - a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.
    - b) Der Studienabschluss muss ein Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften (z.B. B.Sc. Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn) sein. Der Studienabschluss muss zudem Studienanteile in den folgenden Bereichen und Umfängen beinhalten:
      - aa) Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 113 Leistungspunkten inklusive fachdidaktischer Anteile im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten,

- bb) Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der kleinen beruflichen Fachrichtung im Umfang von mindestens 33 Leistungspunkten inklusive fachdidaktischer Anteile im Umfang von bis zu 8 Leistungspunkten,
- cc) Bildungswissenschaften / Berufspädagogik im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten inklusive eines Berufsfeldpraktikum und Orientierungspraktikum gemäß § 12 LABG und § 7 LZV,
- dd) Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten und
- ee) Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.

(Die ECTS der Bachelorarbeit werden nicht bei den anderen Studienanteilen berücksichtigt.)

Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss.

Fehlen Leistungspunkte nach den Buchstaben aa), bb) oder cc) im Umfang von bis zu 3 ECTS, so können sie durch Leistungspunkte in Studienanteilen nach den Buchstaben aa), bb), cc) oder ee) ersetzt werden. Die Vorgaben für die fachdidaktischen Anteile bleiben hiervon unberührt. Fehlen Leistungspunkte im Umfang von bis zu 30 ECTS, kann die Einschreibung mit der Auflage verbunden werden, diese Studienanteile bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuholen und nachzuweisen (vorläufiger Zugang). Die Leistungen sind zusätzlich zum Studienvolumen zu erbringen. Fehlen Leistungspunkte im Umfang von mehr als 30 Leistungspunkten, kann keine Einschreibung erfolgen.

- c) Der Studienabschluss muss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,7 gemäß § 19 Absatz 4 bzw. der äquivalenten ausländischen Abschlussnote erfolgt sein oder die Bewerberin oder der Bewerber muss zu den ersten 35 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen, die die Prüfung abgeschlossen haben, gehören. Dabei sind entweder alle entsprechenden Prüfungen des Abschlusssemesters sowie des vorhergehenden Semester oder alle entsprechenden Prüfungen der beiden vorhergehenden Semester zugrunde zu legen.
3. als Studienbewerberin oder Studienbewerber, die ihre bzw. der seine Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Es bedarf eines Nachweises der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweiligen Fassung.



4. Kenntnisse in zwei Fremdsprachen gemäß § 11 LZV Absatz 1 nachweist. Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse kann bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
- (8) Die Einschreibung für einen der Masterstudiengänge nach Absatz 1 bis 7 ist abzulehnen, wenn
1.
    - a) die in Absatz 1-7 genannten Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen, oder
    - b) die Kandidatin bzw. der Kandidat eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewünschten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
    - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat sonst eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wenn sowohl der erfolglose Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe zum jeweiligen Masterstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften aufweist als auch die endgültig nicht bestandene Prüfung eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einer Prüfung des jeweiligen Masterstudiengangs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften aufweist. Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.“
  2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nr. 1 und Nr. 4 wird jeweils der Satz „Die Masterarbeit ist ein Pflichtmodul.“ gestrichen.
    - b) In Nr. 2 und Nr. 5 wird jeweils der Satz „Die Masterarbeit ist ebenfalls ein Pflichtmodul.“ gestrichen.
    - c) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. Die 120 Leistungspunkte im Studiengang International Economics and Management setzen sich wie folgt zusammen:

      - 40 Leistungspunkte Volkswirtschaftslehre
      - 20 Leistungspunkte Management
      - 20 Leistungspunkte Methoden
      - 20 Leistungspunkte Wahlmodule
      - 20 Leistungspunkte Masterarbeit

Dabei sind von den Studierenden die Module des Bereiches Methoden als Pflichtmodule zu absolvieren: M.184.4441 Methods of Economic Analyses (10 LP), M.184.4479 Econometrics (10 LP).“

d) In Nr. 6 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Das Modul M.184.4534 Forschungsstudium (25 LP) ist ebenfalls Pflichtmodul.“

e) In Nr. 7 werden in Satz 3 die Wörter „und die Masterarbeit“ gestrichen und vor

„M.184.4535 Praxissemester (25 LP)“ das Wort „und“ eingefügt.

3. § 17 erhält folgende Fassung: „§ 17 Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik-Lehramt an Berufskollegs sind § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) zu beachten.
- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (5) Auf Antrag können für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics and Management, Management Information Systems, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
  - (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
  - (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
  - (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
  - (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“
4. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen und erhält sodann folgende Fassung:  
„(2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und auf Antrag beim Prüfungsausschuss können Studierende der Bachelorstudiengänge International Business Studies und Wirtschaftswissenschaften der Universität Paderborn, die in ihrem Bachelorstudiengang mindestens 160 abschlussrelevante Leistungspunkte erworben haben und voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen eines Masterstudiengangs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erfüllen werden, für ein Semester zu Modulen des entsprechenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten zugelassen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Universität Paderborn, die in ihrem Bachelorstudiengang mindestens 158 abschlussrelevante Leistungspunkte erworben haben. Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, die zusätzliche Leistungen als weitere Voraussetzung für die Einschreibung in einen Masterstudien-

gang gemäß § 3 im Umfang von maximal 20 ECTS erbringen müssen. Von der Regelung kann nur einmalig Gebrauch gemacht werden. Eine Wiederholung einer nichtbestanden vorgezogenen Masterprüfung ist erst nach der Einschreibung in den entsprechenden Masterstudiengang möglich. Studierende haben keinen Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zum entsprechenden Masterstudiengang zu erhalten. "

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang erworben hat und im Fall des § 3 Absatz 7 Nr. 4 den Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse nachgeholt hat und im Fall des § 3 Absatz 7 Nr. 2 Buchstabe b) die fehlenden Studienanteile nachgeholt und nachgewiesen hat.“

5. § 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung

„(1) Die Zulassung zu einer Prüfung ist abzulehnen, wenn die in § 20 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.“

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Hiervon abweichend treten die Änderungen gemäß Artikel I Nr. 4 Buchstabe a) und Nr. 5 mit Wirkung zum 01. April 2015 in Kraft. Für die Änderungen gemäß Artikel I Nr. 2 Buchstabe c) gilt, dass die im Bereich Betriebswirtschaftslehre bereits erworbenen Leistungspunkte als Leistungspunkte im Bereich Management gelten.

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 19. Mai 2015 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 20. Mai 2015.

Paderborn, den 29. Mai 2015

Der Präsident  
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer







---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**